

Hamburg, 2017

## **Möbel nicht verfügbar**

Kürzlich gab es in unserer Beratung folgenden Fall:

Ein Verbraucher hatte sich in einem großen Möbelhaus eine Reihe von Möbeln bestellt. Zum vereinbarten Termin hatte sich der Verbraucher einen Lieferwagen gemietet um die Möbel abzuholen und sich nach Hause zu liefern. Vor Ort wurde Ihm jedoch von den Mitarbeitern gesagt, dass ein Teil der bestellten Möbel wegen interner Lieferprobleme nicht verfügbar waren. Der Verbraucher wurde aufgefordert in 2 Tagen erneut zu erscheinen und die Möbel ab zu holen. Die Forderung nach Schadenersatz für die erneute Anmietung eines Lieferwagens/ Möbeltransporters wurde vom Möbelhaus verweigert.

Dies wollte der Verbraucher nicht hinnehmen und ließ sich durch uns beraten.

Tatsächlich war das Möbelhaus nach § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB in Verzug geraten, da es zum vereinbarten Zeitpunkt die Möbel nicht übergab. Das Möbelhaus war nach §§ 280; 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB schadenersatzpflichtig und musste mit unserer Mithilfe letztlich die Kosten für die erneute Anmietung eines Lieferwagens erstatten.

Lassen Sie sich in solchen Fällen nicht abspeisen. Unternehmen versuchen immer wieder verpasste Termine als alleiniges Problem der Kunden darzustellen. Aus Ihrem Vertrag kann Ihnen in solchen Fällen aber durchaus ein Schadenersatzanspruch erwachsen.